

Mustervertrag für Pflegepatenschaften kommunaler Flächen durch Ehrenamtliche

§ 1 Vertragspartner und Vertragsdauer

(1) Die Kommune

Musterstadt
vertreten durch ...
Musterstraße 123
12345 Musterstadt
Zuständiger Ansprechpartner: ...

übergibt als Eigentümerin der nachfolgend beschriebenen Fläche (*bzw. Teilfläche*)

Gemarkung, Flurstück: _____
Standort der Fläche: _____
Teilbereich: _____

(vgl. Kennzeichnung im Lageplan/Flurkartenausschnitt, Anlage Nr. 1)

diese zur ehrenamtlichen Pflege an den/die Paten/-in bzw. Patengemeinschaft:

Name, Vorname: _____
Adresse: _____
Telefon: _____
E-Mail: _____

(2) Die Pflegepatenschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen (*bzw. endet am...*) und beginnt mit Vertragsschluss.

§ 2 Art der Patenschaft

Der/die Vertragspartner/-in – im Folgenden „Pate“ genannt – übernimmt als:

- Baumpate
- Grünflächenpate
- Spielplatzpate

unentgeltlich und ehrenamtlich die Pflege von _____
(*Beet, Pflanzkübel, Baum/-scheibe, Verkehrsinsel, Spielplatz etc.*) auf obig beschriebener kommunaler Fläche.

§ 3 Aufgaben des Paten und nicht zulässige Maßnahmen

(1) Der Pate führt in Abstimmung mit der Kommune folgende Maßnahmen auf der obig beschriebenen Fläche aus:

- Pflanzungen
- Pflanzungen nur nach vorheriger Absprache mit der Kommune (*ggf. siehe Pflanzliste*)
- Bewässerung
- Bodenlockerung
- Mähen
- Entfernung von (Hunde-)Kot
- Entfernung von Unrat (z. B. Scherben, Getränkeflaschen etc.)
- Kontrolle (z. B. Wuchshilfe von Bäumen)
- Meldung von Schäden und Gefahren (z. B. an Spielgeräten oder Bänken) an die Kommune
- Sonstiges _____

- (2) Gerätschaften (z. B. Schaufel, Gießkanne etc.) zur Durchführung der Pflegemaßnahmen sind vom Paten zu stellen. Nicht erlaubt ist die Verwendung von Leitern und motorisierten Maschinen.
- (3) Bei der Bepflanzung der Patenschaftsfläche sind einheimische und standortgerechte Pflanzenarten zu bevorzugen (*ggf. siehe Pflanzenliste, Anlage Nr. 2*). Hierbei ist insbesondere bei der Bepflanzung von Verkehrsinseln oder Grünflächen an Straßeneinmündungen auf die Wuchshöhe der Pflanzen zu achten, damit die Sicht von Verkehrsteilnehmern nicht eingeschränkt wird und die Verkehrssicherheit gewährleistet bleibt.
- (4) Es ist dem Paten nicht gestattet, bauliche Veränderungen auf der Patenschaftsfläche vorzunehmen.
- (5) Der Einsatz von Kunstdünger (z. B. Blaukorn) und Giften jeglicher Art (z. B. Schneckenkorn, Herbizide etc.) ist auf den Patenschaftsflächen generell untersagt.
- (6) Schnittmaßnahmen an Gehölzen sind nicht gestattet. Für Pflege und Schnitt der Gehölze ist die Kommune zuständig.

§ 4 Versicherung und Haftung

- (1) Dieser Pflegepatenschaftsvertrag berührt nicht die Pflichten der Verkehrssicherung seitens der Kommune. Insbesondere die regelmäßig durchzuführende Baumkontrolle (und ggf. einzuleitende Maßnahmen der Baum- und Strauchpflege), die Straßenreinigung sowie der Winterdienst verbleiben in der Verantwortung der Kommune.
- (2) Für die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Tätigkeiten unterstellt die Kommune den Paten dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung der Kommune.
- (3) Verfügt der Pate nicht über eine anderweitige Haftpflichtversicherung, die für etwaige Haftpflichtschäden aufkommt, wird der Pate für seine/ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen dieses Vertrags über die Haftpflichtversicherung der Kommune bzw. die Sammel-Haftpflichtversicherung für ehrenamtlich Tätige in Schleswig-Holstein versichert.

§ 5 Kündigung

Die Pflegepatenschaft kann von beiden Vertragspartnern jederzeit ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Ort, Datum

Unterschrift der Verwaltung

Unterschrift des Paten